

**Satzung
über den Sozialbeirat
der Gemeinde Uffing a. Staffelsee
(Sozialbeiratssatzung – SBS)**

Die Gemeinde Uffing a. Staffelsee erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung — GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes — KAG (BayRS 2024-1-1), in der Fassung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351) sowie Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes — KG — (BayRS 2013-1-1F) in der Fassung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende Satzung:

Präambel

Sämtliche in dieser Satzung genannten Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise. Zur Erledigung bestimmter Sozialer Themen kann ein Sozialbeirat gebildet werden. Diese haben zumeist lediglich Anhörungsrechte und können für die Gemeindevertretung Empfehlungen erarbeiten. Beiräte sollen, die Interessen betroffener Bürger vertreten und die Beteiligung der Öffentlichkeit sicherstellen. Die aus dem Gemeinderat benannte Ansprechpartnerin für den Beirat ist das Bindeglied für die Arbeit zwischen den Gremien und den Themenansprechpartnern. Sie sollen bei der Gemeinderatsarbeit als Verbindungsperson für die Themen des Beirats tätig sein.

§1

Aufgaben und Rechte

- (1) Die Gemeinde Uffing a. Staffelsee bildet einen Sozialbeirat.
- (2) Aufgabe des Beirats ist es, den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung in Fragen des sozialen Miteinanders zu beraten, insbesondere bei Themen für
 - Senioren /ältere Menschen,
 - Familien,
 - Kinder- und Jugendlichen sowie,
 - Menschen mit Behinderung.

Die Beratung geschieht durch Stellungnahme auf Aufforderung des Gemeinderats, eines Ausschusses, der Gemeindeverwaltung oder des Bürgermeisters.

Die Stellungnahmen des Beirats werden den Mitgliedern des Gemeinderats rechtzeitig zur Kenntnis gegeben. In die Bauleitplanung wird der Sozialbeirat analog zu Trägern öffentlicher Belange eingebunden.

- (3) Der Beirat kann, falls dies die Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, auch aus eigener Initiative Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen abgeben, die auf seinen Antrag hin im Gemeinderat bzw. den zuständigen Ausschüssen zu behandeln sind.

Dieses Antragsrecht gilt nicht, falls der Beirat zuvor in derselben Sache auf Initiative von Gemeindeverwaltung oder Gemeinderat eine Stellungnahme abgegeben hat, diese bereits im Gemeinderat bzw. in den zuständigen Ausschüssen abschließend behandelt wurde und sich seitdem keine Änderung der Sachlage ergeben hat.

- (4) Anträge sind schriftlich zu stellen. Sie werden den Mitgliedern des Gemeinderats rechtzeitig zur Kenntnis gegeben und sollen innerhalb von vier Monaten vom Gemeinderat und den Ausschüssen behandelt und einer Entscheidung zugeführt werden. Das Ergebnis ist dem Sozialbeirat mitzuteilen.
- (5) Der Vorsitzende des Sozialbeirats oder sein Vertreter hat in Sitzungen der Ausschüsse die Möglichkeit, Sachinformationen zu Angelegenheiten der Fachbereiche des Sozialbeirats vorzutragen.
- (6) Der Beirat soll ferner durch geeignete Maßnahmen, z.B. Sozialbildung, das allgemeine Verständnis für soziale Brennpunkte und Integration fördern. Hierzu werden ggf. durch den Gemeinderat Themen und Veranstaltungen vorgegeben.
- (7) Der Sozialbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche sein.

§ 2

Zusammensetzung, Berufungsvorschläge, Berufung, Abberufung, Amtszeit

- (1) Der Sozialbeirat besteht aus max. 9 bestellten Mitgliedern.
- (2) Die Beiratsmitglieder sollen Kenntnisse und Erfahrungen im Aufgabengebiet des § 1 Abs. 2 besitzen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Die Beiratsmitglieder müssen Gemeindebürger nach Art. 15 Abs. 2 GO sein und die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Gemeinderat erfüllen. Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung können keine Beiratsmitglieder werden. Es werden Ansprechpartner aus dem Gemeinderat benannt. Sie können als Zuhörer in den Sitzungen teilnehmen.
- (3) Die Amtszeit eines Beiratsmitgliedes (persönliche Amtszeit) beginnt mit der Berufung in den Sozialbeirat durch den Gemeinderat nach Vorberatung der Bewerbungen und Vorschläge im Haupt- und Finanzausschuss (*oder Gemeinderat?*). Die Amtszeit endet durch:
 - a) Ablauf der institutionellen Amtszeit (*Abs. 4*)
 - b) Abberufung nach Art. 86 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung (*von GR abberufen z.B. bei grober Pflichtverletzung, unwürdiges Verhalten*)
 - c) Niederlegung des Ehrenamtes nach Art. 19 Abs. 4 der Gemeindeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung
 - d) Tod
 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Sozialbeiratsmitgliedes beruft der Gemeinderat aus den verbliebenen Berufungsvorschlägen ein Ersatzmitglied.
- (4) Die Amtszeit des Sozialbeirats (institutionelle Amtszeit) beträgt 3 Jahre. Der Beginn der ersten Amtszeit wird durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt. Sollte bis zum Ablauf der institutionellen Amtszeit kein neuer Sozialbeirat vom Gemeinderat berufen werden können, verlängert sich die Amtszeit des amtierenden Beirats bis zur Berufung eines neuen Sozialbeirats, aber längstens um drei Monate. Sie endet grundsätzlich mit der Amtszeit des Gemeinderats. Weitere Amtszeiten sind möglich.
- (5) Folgende Personen werden in den Sozialbeirat berufen:
 - ...
 - ...
 - ...
 - ...
 - ...

-
 -
 -
 - Ein Vertreter der Nachbarschaftshilfe.
- (6) Für die Beteiligung der Kinder- und Jugendlichen wird eine Kinder- und Jugendversammlung einberufen.

§3 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Sozialbeirat ist ehrenamtlich. Es wird eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € gewährt.

§4 Geschäftsgang

- (1) Der Sozialbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Beirates vor, lädt hierzu ein und leitet sie. Er hat zudem die Geschäftsführung inne. Der Vorsitzende beruft den Sozialbeirat nach Bedarf oder auf Antrag von drei seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich, zu Sitzungen in Abstimmung mit dem Bürgermeister ein. Die erste Sitzung eines neu gewählten Sozialbeirats wird durch den Bürgermeister einberufen. Die Einladung hat mindestens sieben Tage vor Sitzungstermin schriftlich gegenüber den Beiratsmitgliedern unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. Den Mitgliedern des Gemeinderates wird die Einladung durch den Vorsitzenden des Sozialbeirats zeitgleich zur Kenntnis gegeben.
- (3) Der Sozialbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Sitzungen des Beirates sind entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.
- (5) Über die Sitzungen des Beirates sind Niederschriften zu fertigen, aus denen zumindest Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die beratenen Tagesordnungspunkte sowie die Ergebnisse ersichtlich sein müssen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und der Gemeinde Uffing a. Staffelsee zuzuleiten.
- (6) Der Sozialbeirat kann zur Berichterstattung an die Bürger die gemeindliche Homepage, Bürgerinfo nutzen. Für den Themenaustausch zwischen den Gremien steht dem Beirat das Ratsinformationssystem zur Verfügung. Im Gemeinderat erfolgt ein halbjährlicher Bericht über die Tätigkeiten im Beirat.
- (7) Die Gemeinde Uffing a. Staffelsee stellt dem Beirat Sitzungsräume zur Verfügung.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am.....in Kraft.

GEMEINDE UFFING A: STAFFELSEE
Uffing a. Staffelsee,.....

Andreas Weiß
Bürgermeister